

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Gebärdensprachdolmetscher sowie barrierefreie Kommunikation für Menschen, die Gebärdensprachdolmetscherdienstleistungen nutzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe ihr bekannt sind, weshalb es in Baden-Württemberg bisher keine Qualifikationsmöglichkeiten (außerhalb und an Hochschulen) für Gebärdensprachdolmetscher gibt;
2. welche anderen Überlegungen ihr zur Einrichtung eines Studiengangs bekannt sind;
3. ob sie die Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs oder eines anderen Qualifizierungsweges im Land unterstützen würde;
4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, welchen Wartezeiten beziehungsweise welchen Vorlaufzeitraum es in der Regel bedarf, damit ein Mensch oder eine Organisation, die Gebärdensprachdolmetscherdienstleistungen nutzen möchten, auch tatsächlich die erforderliche Anzahl beauftragen können;
5. in welchem Umfang die im Staatshaushaltsplan in Kapitel 0905 Titel 684 03 etatisierten Mittel zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher anlässlich von Elternabenden und Lehrer-Eltern-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hörbehinderter Kinder in Höhe von 82.200 Euro abgerufen werden und welche Erkenntnisse es über weitergehenden Bedarf in diesem Bereich gibt;
6. in welcher Weise sie den tatsächlichen hier genannten Kommunikationshilfebedarf erheben wird und welche Bereiche (z. B. Kommunikation mit Verwaltungen, Gesundheitswirtschaft, Kindergärten, Schulen, Privates) hierbei umfasst werden;

7. welche Veränderungen aus dem Bundesteilhabegesetz zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern folgen, nachdem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe dann weitestgehend ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erfolgen sollen;
8. in welchem Umfang auf Grundlage des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bei den öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren Anträge auf Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher eingegangen sind sowie welche Aufwendungen hierfür entstanden sind;
9. welche Forschungsprojekte ihr bekannt sind, die die Chancen der Digitalisierung für die Kommunikation schwerst hörbehinderter und gehörloser Menschen erschließen sollen.

04.02.2019

Keck, Haußmann, Dr. Goll, Dr. Schweickert,
Karrais, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Barrierefreiheit ist ein umfassender Begriff, der sich auch auf die Kommunikation bezieht. In vielen Leistungsgesetzen ist die Erstattung von Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen verankert, auch im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Gleichwohl gibt es noch Lücken. Für den Bereich der Schulen wurde – wie in der Fragestellung dargestellt – ein Lösungsansatz gefunden. Es drohen jedoch nicht nur quantitative Lücken, wenn die Mittel aufgebraucht sind, auch in qualitativer Hinsicht bleiben Regelungsbereiche offen. Hierbei geht es beispielsweise um allgemeine Informationsveranstaltungen der Schulen, aber auch der gesamte private Bereich bleibt offen. Bemängelt wird in Fachkreisen eine erhebliche Unterversorgung mit Gebärdensprachdolmetschern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2019 Nr. 32-0141.5-016/5625 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Gründe ihr bekannt sind, weshalb es in Baden-Württemberg bisher keine Qualifikationsmöglichkeiten (außerhalb und an Hochschulen) für Gebärdensprachdolmetscher gibt;*

Mit Blick auf die in verschiedenen anderen Ländern vorhandenen Studiengänge wird bislang in Baden-Württemberg kein entsprechendes Studienangebot vorgehalten.

Qualifikationsmöglichkeiten für Interessierte gab es außerhalb von Hochschulen bis zum Jahr 2015 beim Institut für Gebärdensprache Baden-Württemberg bei der Paulinenpflege in Winnenden. Dieses Institut wurde von der Paulinenpflege und

dem Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. getragen und vom Land mit 10.000 Euro jährlich im Wege der Verbände-förderung an den Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. bezuschusst.

Das Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot richtete sich an interessierte Privatpersonen, Assistenzkräfte oder Menschen, die beruflich mit Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen zu tun hatten, wie z. B. Mediziner oder Ausbilder. Es wurde jedoch nicht mehr nachgefragt und schließlich im Einvernehmen aller Beteiligten eingestellt. Da die damals bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten anlässlich von Elternabenden an Schulen in Höhe von 72.200 Euro beim Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. nicht mehr ausreichten, wurde im Mai 2015 durch eine Umschichtung der nun nicht mehr benötigten Institutsmittel eine Erhöhung auf 82.200 Euro vorgenommen und im Staatshaushaltsplan abgesichert.

Heute gibt es bei der Paulinenpflege Winnenden e. V. das Angebot eines Berufskollegs Gebärdensprache, das sich an Schülerinnen und Schüler richtet. Neben allgemeinbildenden Fächern wird dort Deutsche Gebärdensprache (Theorie und Praxis) und Einführung zum Dolmetschen unterrichtet.

2. welche anderen Überlegungen ihr zur Einrichtung eines Studiengangs bekannt sind;

3. ob sie die Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs oder eines anderen Qualifizierungsweges im Land unterstützen würde;

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Informationen erwägt derzeit die Pädagogische Hochschule Heidelberg einen entsprechenden Studiengang einzurichten. Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Sollten die Gremien der Pädagogischen Hochschule beschließen, einen entsprechenden Studiengang einzurichten, bedarf dieser der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Ein Antrag auf Einrichtung eines solchen Studienangebots würde das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst prüfen.

4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, welchen Wartezeiten beziehungsweise welchen Vorlaufzeitraum es in der Regel bedarf, damit ein Mensch oder eine Organisation, die Gebärdensprachdolmetscherdienstleistungen nutzen möchten, auch tatsächlich die erforderliche Anzahl beauftragen können;

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V., der mit seiner Dolmetschervermittlungszentrale u. a. die Dolmetscherleistungen bei Elternabenden an Schulen für gehörlose Eltern verantwortet, wurde um eine Stellungnahme zu seinen Erfahrungen gebeten. Danach können die Wartezeiten nicht konkret angegeben werden. In der Regel würde mindestens eine Vorlaufzeit von 8 bis 10 Wochen benötigt, wenn es sich um die Buchung von Dolmetschern für große Veranstaltungen handele. In Einzelfällen, wie etwa bei Dolmetscherleistungen bei Arztterminen o. Ä., könnten auch 4 bis 6 Wochen ausreichen. Wobei es im Umkehrschluss auch keine Garantie gebe, dass bei genügend großer Vorlaufzeit Termine besetzt werden könnten. Dies begründe sich aus dem Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und der steigenden Terminvielfalt durch die zunehmende Teilhabe der Menschen, die Dolmetscherleistungen benötigen.

Das Ministerium für Soziales und Integration kann die Angaben des Landesverbandes bezüglich der Buchung von Dolmetschern für Veranstaltungen und Gespräche im Geschäftsbereich des Ministeriums bestätigen.

5. in welchem Umfang die im Staatshaushaltsplan in Kapitel 0905 Titel 684 03 etatisierten Mittel zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher anlässlich von Elternabenden und Lehrer-Eltern-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hörbehinderter Kinder in Höhe von 82.200 Euro abgerufen werden und welcher Erkenntnisse es über weitergehenden Bedarf in diesem Bereich gibt;

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V., der Empfänger der genannten Zuschüsse im Rahmen der Verbändeförderung ist, hat mitgeteilt, die Mittel würden zurzeit nicht voll ausgeschöpft, obwohl die Nachfrage dafür vorhanden wäre. Das Problem liege im Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und der Tatsache, dass die Ankündigung von Elternabenden durch die Schulen oftmals zu kurzfristig erfolge.

Aus Sicht des für die Förderung zuständigen Ministeriums für Soziales und Integration handelt es sich bei dem zögerlichen Mittelabfluss um ein neueres Problem, da in den Vorjahren die Verausgabung der Mittel, von kleineren Beträgen zum Jahresende abgesehen, stets erfolgen konnte.

Um den zusätzlichen Bedarf an Dolmetscherstunden im Bereich der Elternabende in Schulen konkretisieren zu können und um mögliche neue Bedarfe für Dolmetscherleistungen bei Elterngesprächen in Kindertageseinrichtungen zu ermitteln, hat das Ministerium für Soziales und Integration ein entsprechendes Projekt „Gebärdensprachdolmetscher von der Kita bis zum Abschlusszeugnis“ beim Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. initiiert und fördert dieses mit insgesamt 40.000 Euro bis Ende 2019.

6. in welcher Weise sie den tatsächlichen hier genannten Kommunikationshilfebedarf erheben wird und welche Bereiche (z. B. Kommunikation mit Verwaltungen, Gesundheitswirtschaft, Kindergärten, Schulen, Privates) hierbei umfasst werden;

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht einen zunehmenden Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht nur im eigenen Geschäftsbereich und nicht nur bei Elternabenden (dazu oben Antwort zu Frage 5.). Dies ist die Folge der zunehmenden Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Hörbehinderungen in vielen Lebensbereichen, die im Grundsatz sehr zu begrüßen ist. Allerdings sollte diese positive Entwicklung nicht durch einen Mangel an Dolmetscherkapazitäten gebremst werden. Daher werden die Aktivitäten der Pädagogische Hochschule Heidelberg zur Schaffung eines entsprechenden Studiengangs beobachtet. Auch die Landeskommission für Menschen mit Hörbehinderungen als Expertengremium unterstützt einen solchen Studiengang ausdrücklich. Sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden, würde dieser vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geprüft.

Die Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Hören haben in den vergangenen Jahren zunehmend Kompetenzen entwickelt, um Schülerinnen und Schüler, die durchgängig oder zeitweise eine gebärdensprachliche Unterstützung oder Unterrichtsangebote in der Deutschen Gebärdensprache benötigen, ihren kommunikativen Voraussetzungen entsprechend zu unterrichten. Hierbei handelt es sich für die Lehrkräfte nicht um Dolmetscheraufgaben, sondern um Unterricht. Vergleichbar gilt dies für Lehrkräfte in entsprechenden Schulkindergärten. Ungeachtet dessen kann für einzelne Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung in allgemeinen Schulen oder sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Bedarf an Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher bestehen. Dem wird nach Kenntnis des Kultusministeriums aktuell im engen Zusammenwirken mit den für Eingliederungshilfen zuständigen Stadt- und Landkreisen entsprochen.

7. welche Veränderungen aus dem Bundesteilhabegesetz zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern folgen, nachdem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe dann weitestgehend ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erfolgen sollen;

Der Einkommenseinsatz richtet sich bei Menschen mit einer wesentlichen Behinderung derzeit nach den Regelungen der §§ 92 und 92 a SGB XII. Hierbei wird differenziert nach der Art der Eingliederungshilfeleistung ein Einkommenseinsatz eingefordert oder darauf verzichtet. § 92 Abs. 2 SGB XII regelt die Leistungen ohne Vermögenseinsatz (in der Regel teilstationäre Leistungen, z. B. der Besuch einer Schule oder einer Werkstätte für behinderte Menschen). Ein Einkommenseinsatz ist für diese Leistungen nur in Höhe der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen bzw. sofern das Einkommen des Leistungsberechtigten die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, zulässig.

Der Einsatz des Vermögens richtet sich derzeit nach den Vorgaben des § 90 SGB XII. Eine Sonderregelung stellt der durch das BTHG neu geschaffene § 60 a SGB XII dar. Er erhöht die bisherige Vermögensobergrenze von 2.600 Euro bei Einzelpersonen auf 25.000 Euro. Diese Regelung gilt bis 31. Dezember 2019.

Ab 1. Januar 2020 werden die Regelungen zum Einkommenseinsatz im SGB XII für die Eingliederungshilfe durch die Regelungen in den §§ 135 ff. SGB IX abgelöst. Gemäß § 138 Absatz 1 SGB IX sind auch im SGB IX Eingliederungshilfeleistungen ohne Einkommenseinsatz vorgesehen. Die hier aufgelisteten Leistungen umfassen im Großen und Ganzen die bisher nach SGB XII vom Einkommenseinsatz befreiten Leistungen. Für Leistungen mit Einkommenseinsatz wurde die Ermittlung des Einkommenseinsatzes neu geregelt. § 136 Abs. 2 SGB IX differenziert die Höhe der Einkommensgrenze nach der Art des Einkommens. Bei Renteneinkünften ist die maßgebliche Grenze deutlich geringer als bei Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Orientierungswert ist nun die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Diese Bezugsgröße beträgt für das Jahr 2019 37.380 Euro. Sie erhöht sich zum 1. Januar jeden Jahres. Die maßgebliche Einkommensgrenze liegt abhängig von der Einkommensart zwischen 60 bzw. 85 Prozent dieser Bezugsgröße; folglich derzeit zwischen ca. 22.500 Euro und 32.000 Euro pro Jahr.

Regelungen zur Vermögensobergrenze ab 1. Januar 2020 werden in den §§ 139 und 140 SGB IX getroffen. Die Vermögensobergrenze beträgt hiernach zukünftig bis zu 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Diese Bezugsgröße beträgt derzeit 37.380 Euro; folglich wären 150 Prozent rund 56.000 Euro. Auch nach den neuen Regelungen des SGB IX ab 2020 gibt es Eingliederungshilfeleistungen, die ohne Anrechnung von Vermögen erfolgen (§ 140 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 138 Abs. 1 SGB IX). Danach sind die gleichen Leistungen vermögensbefreit wie nach der alten Regelung in § 92 Abs. 2 SGB XII.

Nach altem und neuem Eingliederungshilferecht sind die Leistungen eines Gebärdendolmetschers einkommens- und vermögensabhängig. Allerdings haben sich die maßgebliche Einkommens- und Vermögensgrenzen im Einzelfall durch die schrittweisen Regelungen des BTHG erheblich erhöht, sodass sich für den einzelnen Leistungsberechtigten hier u. U. eine Verbesserung ergeben kann.

8. in welchem Umfang auf Grundlage des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bei den öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren Anträge auf Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher eingegangen sind sowie welche Aufwendungen hierfür entstanden sind;

Die Zahl solcher Anträge und die Höhe der Auswendungen wurden und werden nicht statistisch erhoben. Daher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. welche Forschungsprojekte ihr bekannt sind, die die Chancen der Digitalisierung für die Kommunikation schwerst hörbehinderter und gehörloser Menschen erschließen sollen.

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden im Rahmen der Digitalisierungsstrategie derzeit keine Forschungsprojekte in diesem Bereich gefördert. Zu den ggf. drittmittelfinanzierten Projektaktivitäten der baden-württembergischen Hochschulen liegen dem Wissenschaftsministerium derzeit keine Informationen vor. Eine umfassende Abfrage an den Hochschulen war aufgrund der Fristsetzung nicht möglich.

In Vertretung

Dr. Hammann
Ministerialdirektor